

# Checkliste

## Arbeitgeberwechsel

Ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung ist grundsätzlich in den ersten zwei Jahren an einen Arbeitgeber gebunden. Wenn Sie das Unternehmen wechseln wollen, ist die Genehmigung der Migrationsbehörde und gegebenenfalls der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Sollten Sie die Voraussetzungen des § 9 der Beschäftigungsverordnung bereits erfüllen, kann die Arbeitgeberbindung aus den Nebenbestimmungen gestrichen werden. Dies ist (bis auf wenige Ausnahmen) der Fall, wenn Sie zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder Sie sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

### **Erforderliche Unterlagen:**

- **Reisepass**
- **Aufenthaltserlaubnis/Visum** (ggf. mit Zusatzblatt, Fiktionsbescheinigung) und Einreisestempel bei Ersteinreise.
- **Arbeitsvertrag** oder **verbindliches Arbeitsplatzangebot**
- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis\*** (vom Arbeitgeber auszufüllen und zu stempeln)
- ggf. **Nachweis einer zweijährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung** (z.B. anhand von mehreren Verdienstbescheinigungen, eines aktuellen Rentenversicherungsverlaufes).

### **Wichtig:**

**Damit wir eine zeitgemäße Bearbeitung sicherstellen können, senden Sie uns bitte Ihre Unterlagen gebündelt per E-Mail mit Dateianhang (PDF) an: [professionals@welcome.hamburg.de](mailto:professionals@welcome.hamburg.de)**

1

Ihre Aufenthaltserlaubnis muss nicht geändert werden, wenn sich nur der Name des Unternehmens aufgrund eines Betriebsüberganges nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder das Unternehmen auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

Die jeweilige Beschäftigungsaufgabe wird im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entsprechend angepasst.

**Inhaber einer Blauen Karte EU** benötigen für den Arbeitsplatzwechsel **keine** Erlaubnis der Migrationsbehörde. Sie sind lediglich während der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung als Blauen Karte EU Inhaber verpflichtet, der zuständigen Migrationsbehörde jeden Wechsel des Arbeitgebers mitzuteilen (E-Mail siehe oben). Die Voraussetzungen der Blauen Karte (insbesondere das Mindestgehalt sowie die qualifikationsadäquate Beschäftigung) müssen allerdings weiterhin vorliegen. Die Migrationsbehörde kann in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung den Arbeitsplatzwechsel für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nun nicht mehr vorliegen.

### **Bitte beachten Sie (Haftungsausschluss):**

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Informationen allein leitet sich auch kein Anspruch ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.

**In bestimmten Fällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein können.**

# Checkliste

## Arbeitgeberwechsel

\*Unsere Formulare & Checklisten finden Sie hier:



<https://welcome.hamburg.de/go/803988>